

Gesetz betreffend die Änderung des Waldgesetzes vom 14. September 1994

vom

I. Das Waldgesetz wird geändert.

1. § 3 lautet neu:

Forstdienst § 3. Zum Forstdienst gehören das Forstamt, die Forstkreise und die Forstreviere.

2. § 4 Absatz 1 lautet neu:

¹Der Regierungsrat legt die Grenzen der Forstkreise fest.

3. § 13a wird eingefügt:

Verbotene Freizeit- § 13a. Freizeitaktivitäten im Wald, deren Zweck im Treffen oder
aktivitäten im Wald Markieren von Personen oder Gegenständen mit Waffen oder waffenähn-
lichen Gegenständen besteht, wie insbesondere Paintball-Spiele, sind
verboten.

4. Der Titel nach § 35 lautet neu:

VII. Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

5. § 37 wird eingefügt:

Strafbestimmung § 37. Wer gegen das Verbot nach § 13a verstösst, wird mit Busse
bis Fr. 20 000.-- bestraft.

II. Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.